Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1543

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit
(20. Ausschuß)

über den

Entwurf eines Heimarbeitsgesetzes

- Nr. 1357 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Karpf

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 25. Oktober 1950.

Der Ausschuß für Arbeit

Sabel	**Karpf**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Heimarbeitsgesetzes

- Nr. 1357 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit (20. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
Entwurf eines Heimarbeitsgesetzes	**Entwurf eines Heimarbeitsgesetzes**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz mit Zustimmung des Bundesrats beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz mit Zustimmung des Bundesrats beschlossen:
Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften	**Erster Abschnitt** Allgemeine Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
(1) In Heimarbeit Beschäftigte sind	(1) In Heimarbeit Beschäftigte sind
1. die Heimarbeiter (§ 2 Absatz 1); 2. die Hausgewerbetreibenden (§ 2 Absatz 2), die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen (§ 2 Absatz 5) oder mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften (§ 2 Absatz 6) arbeiten.	a) die Heimarbeiter (§ 2 Absatz 1); b) die Hausgewerbetreibenden (§ 2 Absatz 2).
(2) Ihnen können, wenn dieses wegen ihrer Schutzbedürftigkeit gerechtfertigt erscheint, gleichgestellt werden	(2) Ihnen können, wenn dieses wegen ihrer Schutzbedürftigkeit gerechtfertigt erscheint, gleichgestellt werden
1. Personen, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen (§ 2 Absatz 5) in eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte eine sich in regelmäßigen Arbeitsvorgängen wiederholende Arbeit im Auftrage eines anderen gegen Entgelt ausüben,	a) Personen, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen (§ 2 Absatz 5) in eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte eine sich in regelmäßigen Arbeitsvorgängen wiederholende Arbeit im Auftrage eines anderen gegen Entgelt ausüben,

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
ohne daß ihre Tätigkeit als gewerblich anzusehen oder daß der Auftraggeber ein Gewerbetreibender oder Zwischenmeister (§ 2 Absatz 3) ist;	ohne daß ihre Tätigkeit als gewerblich anzusehen oder daß der Auftraggeber ein Gewerbetreibender oder Zwischenmeister (§ 2 Absatz 3) ist;
2. Hausgewerbetreibende, die mit mehr als zwei fremden Hilfskräften (§ 2 Absatz 6) arbeiten;	b) Hausgewerbetreibende, die mit mehr als zwei fremden Hilfskräften (§ 2 Absatz 6) arbeiten;
3. andere im Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende, die infolge ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit eine ähnliche Stellung wie Hausgewerbetreibende einnehmen;	c) andere im Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende, die infolge ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit eine ähnliche Stellung wie Hausgewerbetreibende einnehmen;
4. Zwischenmeister (§ 2 Absatz 3).	d) Zwischenmeister (§ 2 Absatz 3).
(3) Die Gleichstellung erstreckt sich, wenn in ihr nichts anderes bestimmt ist, auf die allgemeinen Schutzvorschriften und die Vorschriften über die Entgeltregelung, den Entgeltschutz und die Auskunftspflicht über Entgelte (Dritter, Sechster, Siebenter und Achter Abschnitt). Die Gleichstellung kann auf einzelne dieser Vorschriften beschränkt oder auf weitere Vorschriften des Gesetzes ausgedehnt werden. Sie kann für bestimmte Personengruppen oder Gewerbezweige oder Beschäftigungsarten allgemein oder räumlich begrenzt ergehen; auch bestimmte einzelne Personen können gleichgestellt werden.	(3) Die Gleichstellung erstreckt sich, wenn in ihr nichts anderes bestimmt ist, auf die allgemeinen Schutzvorschriften und die Vorschriften über die Entgeltregelung, den Entgeltschutz und die Auskunftspflicht über Entgelte (Dritter, Sechster, Siebenter und Achter Abschnitt). Die Gleichstellung kann auf einzelne dieser Vorschriften beschränkt oder auf weitere Vorschriften des Gesetzes ausgedehnt werden. Sie kann für bestimmte Personengruppen oder Gewerbezweige oder Beschäftigungsarten allgemein oder räumlich begrenzt ergehen; auch bestimmte einzelne Personen können gleichgestellt werden.
(4) Die Gleichstellung erfolgt durch widerrufliche Entscheidung des zuständigen Heimarbeitsausschusses (§ 4) nach Anhörung der Beteiligten. Sie ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und bedarf der Zustimmung der zuständigen Arbeitsbehörde (§ 3 Absatz 1) und der Veröffentlichung im Wortlaut an der von der zuständigen Arbeitsbehörde bestimmten Stelle. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn in ihr nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Veröffentlichung kann unterbleiben, wenn die Gleichstellung nur bestimmte einzelne Personen betrifft; in diesem Falle ist in der Gleichstellung der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens festzusetzen.	(4) Die Gleichstellung erfolgt durch widerrufliche Entscheidung des zuständigen Heimarbeitsausschusses (§ 4) nach Anhörung der Beteiligten. Sie ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und bedarf der Zustimmung der zuständigen Arbeitsbehörde (§ 3 Absatz 1) und der Veröffentlichung im Wortlaut an der von der zuständigen Arbeitsbehörde bestimmten Stelle. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn in ihr nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Veröffentlichung kann unterbleiben, wenn die Gleichstellung nur bestimmte einzelne Personen betrifft; in diesem Falle ist in der Gleichstellung der Zeitpunkt ihres Inktrafttretens festzusetzen.
(5) Besteht ein Heimarbeitsausschuß für den Gewerbezweig oder die Beschäftigungsart nicht, so entscheidet über die Gleichstellung die zuständige Arbeitsbehörde nach Anhörung der Beteiligten sowie der zuständigen Gewerkschaften und Vereinigungen der Auftraggeber. Die Vorschriften des Absatzes 4 über die Veröffentlichung und das Inkrafttreten finden entsprechende Anwendung.	(5) Besteht ein Heimarbeitsausschuß für den Gewerbezweig oder die Beschäftigungsart nicht, so entscheidet über die Gleichstellung die zuständige Arbeitsbehörde nach Anhörung der Beteiligten. **Die Entscheidung ergeht unter Mitwirkung** der zuständigen Gewerkschaften und Vereinigungen der Auftraggeber, **soweit diese zur Mitwirkung bereit sind.** Die Vorschriften des Absatzes 4 über die Veröffentlichung und das Inkrafttreten finden entsprechende Anwendung.
§ 2	§ 2
Begriffe	Begriffe
(1) Heimarbeiter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer, ohne Gewerbetreibender zu sein, in selbstgewählter Arbeitsstätte (eigener Wohnung	(1) Heimarbeiter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer in selbstgewählter Arbeitsstätte (eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte) allein oder mit

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
oder selbstgewählter Betriebsstätte) allein oder mit seinen Familienangehörigen (Absatz 5) im Auftrag von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern gewerblich arbeitet, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem unmittelbar oder mittelbar auftraggebenden Gewerbetreibenden überläßt.	seinen Familienangehörigen (Absatz 5) im Auftrag von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern gewerblich arbeitet, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem unmittelbar oder mittelbar auftraggebenden Gewerbetreibenden überläßt. **Beschafft der Heimarbeiter die Roh- und Hilfsstoffe selbst, so wird hierdurch seine Eigenschaft als Heimarbeiter nicht beeinträchtigt.**
(2) Hausgewerbetreibender ist, wer als Gewerbetreibender in eigener Arbeitsstätte (eigener Wohnung oder Betriebsstätte) im Auftrag von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern Waren herstellt, bearbeitet oder verpackt, wobei er selbst wesentlich am Stück arbeitet, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem unmittelbar oder mittelbar auftraggebenden Gewerbetreibenden überläßt. Beschafft der Hausgewerbetreibende die Roh- und Hilfsstoffe selbst oder arbeitet er vorübergehend unmittelbar für den Absatzmarkt, so wird hierdurch seine Eigenschaft als Hausgewerbetreibender nicht beeinträchtigt.	(2) Hausgewerbetreibender **im Sinne dieses Gesetzes** ist, wer in eigener Arbeitsstätte (eigener Wohnung oder Betriebsstätte) **mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften (§ 2 Absatz 6)** im Auftrag von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern Waren herstellt, bearbeitet oder verpackt, wobei er selbst wesentlich am Stück **mit**arbeitet, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem unmittelbar oder mittelbar auftraggebenden Gewerbetreibenden überläßt. Beschafft der Hausgewerbetreibende die Roh- und Hilfsstoffe selbst oder arbeitet er vorübergehend unmittelbar für den Absatzmarkt, so wird hierdurch seine Eigenschaft als Hausgewerbetreibender nicht beeinträchtigt.
(3) Zwischenmeister ist, wer, ohne Arbeitnehmer zu sein, die ihm von Gewerbetreibenden übertragene Arbeit an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende weitergibt.	(3) Zwischenmeister **im Sinne dieses Gesetzes** ist, wer, ohne Arbeitnehmer zu sein, die ihm von Gewerbetreibenden übertragene Arbeit an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende weitergibt.
(4) Die Eigenschaft als Heimarbeiter, Hausgewerbetreibender und Zwischenmeister ist auch dann gegeben, wenn Personen, Personenvereinigungen oder Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts, welche die Herstellung, Bearbeitung oder Verpackung von Waren nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung betreiben, die Auftraggeber sind.	(4) Die Eigenschaft als Heimarbeiter, Hausgewerbetreibender und Zwischenmeister ist auch dann gegeben, wenn Personen, Personenvereinigungen oder Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts, welche die Herstellung, Bearbeitung oder Verpackung von Waren nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung betreiben, die Auftraggeber sind.
(5) Als Familienangehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten, wenn sie Mitglieder der häuslichen Gemeinschaft sind:	(5) Als Familienangehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten, wenn sie Mitglieder der häuslichen Gemeinschaft sind:
1. Personen, die mit dem in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Absatz 1) oder nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 Gleichgestellten oder deren Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt oder von ihnen an Kindes Statt angenommen sind;	a) Personen, die mit dem in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Absatz 1) oder nach § 1 Absatz 2 **Buchstabe a** Gleichgestellten oder deren Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt **oder verschwägert** oder von ihnen an Kindes Statt angenommen sind;
2. Mündel, Pflegekinder und Fürsorgezöglinge des in Heimarbeit Beschäftigten oder nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 Gleichgestellten oder deren Ehegatten;	b) Mündel, Pflegekinder und Fürsorgezöglinge des in Heimarbeit Beschäftigten oder nach § 1 Absatz 2 **Buchstabe a** Gleichgestellten oder deren Ehegatten;
3. uneheliche Kinder eines in Heimarbeit Beschäftigten oder nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 Gleichgestellten oder deren Ehegatten oder eines ihrer Abkömmlinge.	c) uneheliche Kinder eines in Heimarbeit Beschäftigten oder nach § 1 Absatz 2 **Buchstabe a** Gleichgestellten oder deren Ehegatten oder eines ihrer Abkömmlinge.

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
(6) Fremde Hilfskraft im Sinne dieses Gesetzes ist, wer als Arbeitnehmer eines Hausgewerbetreibenden oder nach § 1 Absatz 2 Nummern 2 bis 4 Gleichgestellten in deren Arbeitsstätte beschäftigt ist.	(6) Fremde Hilfskraft im Sinne dieses Gesetzes ist, wer als Arbeitnehmer eines Hausgewerbetreibenden oder nach § 1 Absatz 2 **Buchstaben b und c** Gleichgestellten in deren Arbeitsstätte beschäftigt ist.
Zweiter Abschnitt	**Zweiter Abschnitt**
Zuständige Arbeitsbehörde, Heimarbeitsausschüsse	Zuständige Arbeitsbehörde, Heimarbeitsausschüsse
§ 3	§ 3
Zuständige Arbeitsbehörde	Zuständige Arbeitsbehörde
(1) Zuständige Arbeitsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Oberste Arbeitsbehörde des Landes, für Angelegenheiten, die nach Umfang, Auswirkung oder Bedeutung über den Zuständigkeitsbereich einer Obersten Landesbehörde hinausgehen, der Bundesminister für Arbeit.	(1) Zuständige Arbeitsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Oberste Arbeitsbehörde des Landes, für Angelegenheiten, die nach Umfang, Auswirkung oder Bedeutung über den Zuständigkeitsbereich einer Obersten Landesbehörde hinausgehen, der Bundesminister für Arbeit.
(2) Den Obersten Arbeitsbehörden der Länder und den von ihnen bestimmten Stellen obliegt die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes. Die Vorschriften des § 139 b der Gewerbeordnung über die Aufsicht gelten für die Befugnisse der mit der Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Stellen auch hinsichtlich der Arbeitsstätte der in Heimarbeit Beschäftigten entsprechend.	(2) Den Obersten Arbeitsbehörden der Länder und den von ihnen bestimmten Stellen obliegt die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes. Die Vorschriften des § 139 b der Gewerbeordnung über die Aufsicht gelten für die Befugnisse der mit der Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Stellen auch hinsichtlich der **Arbeitsstätten** der in Heimarbeit Beschäftigten entsprechend.
(3) Die Obersten Arbeitsbehörden der Länder berichten dem Bundesminister für Arbeit zu von ihm bestimmten Zeitpunkten über die Lage der Heimarbeit und der an ihr Beteiligten.	(3) Die Obersten Arbeitsbehörden der Länder berichten dem Bundesminister für Arbeit zu von ihm bestimmten Zeitpunkten über die Lage der Heimarbeit und der an ihr Beteiligten.
§ 4	§ 4
Heimarbeitsausschüsse	unverändert
(1) Die zuständige Arbeitsbehörde errichtet zur Wahrnehmung der in den §§ 1, 9 bis 11 und 18 genannten Aufgaben Heimarbeitsausschüsse für die Gewerbezweige und Beschäftigungsarten, in denen Heimarbeit in nennenswertem Umfange geleistet wird. Erfordern die unterschiedlichen Verhältnisse innerhalb eines Gewerbezweiges gesonderte Regelungen auf einzelnen Gebieten, so sind zu diesem Zweck jeweils besondere Heimarbeitsausschüsse zu errichten.	
(2) Der Heimarbeitsausschuß besteht aus je drei Beisitzern aus Kreisen der beteiligten Auftraggeber und Beschäftigten und einem von der zuständigen Arbeitsbehörde bestimmten Vorsitzenden. Weitere sachkundige Personen können zugezogen werden; sie haben jedoch kein Stimmrecht.	

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
(3) Die Beschlüsse des Heimarbeitsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei der Beschlußfassung hat sich der Vorsitzende zunächst der Stimme zu enthalten; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so übt nach weiterer Beratung der Vorsitzende sein Stimmrecht aus.	
§ 5 Beisitzer	§ 5 Beisitzer
(1) Als Beisitzer werden von der zuständigen Arbeitsbehörde sachkundige Personen unter Berücksichtigung der Gruppen der Beschäftigten (§ 1 Absätze 1 und 2) auf Grund von Vorschlägen der zuständigen Gewerkschaften und Vereinigungen der Auftraggeber, oder, soweit solche nicht bestehen oder keine Vorschläge einreichen, nach Anhörung der Beteiligten für die Dauer von drei Jahren berufen.	(1) Als Beisitzer werden von der zuständigen Arbeitsbehörde **geeignete** Personen unter Berücksichtigung der Gruppen der Beschäftigten (§ 1 Absätze 1 und 2) auf Grund von Vorschlägen der zuständigen Gewerkschaften und Vereinigungen der Auftraggeber oder, soweit solche nicht bestehen oder keine Vorschläge einreichen, **auf Grund von Vorschlägen der Spitzenorganisationen** für die Dauer von drei Jahren berufen. **Soweit eine Spitzenorganisation keine Vorschläge einreicht, werden die** Beisitzer **dieser Seite** nach Anhörung **geeigneter Personen aus den Kreisen** der Beteiligten berufen.
(2) Auf die Voraussetzungen für das Beisitzeramt, die Besonderheiten für Beisitzer aus Kreisen der Auftraggeber und der Beschäftigten, die Ablehnung des Beisitzeramtes und den Schutz der Beschäftigtenbeisitzer finden die für die Beisitzer der Arbeitsgerichte geltenden Vorschriften mit den sich aus Absatz 3 ergebenden Abweichungen entsprechend Anwendung.	(2) Auf die Voraussetzungen für das Beisitzeramt, die Besonderheiten für Beisitzer aus Kreisen der Auftraggeber und der Beschäftigten, die Ablehnung des Beisitzeramtes und den Schutz der Beschäftigtenbeisitzer finden die für die Beisitzer der Arbeitsgerichte geltenden Vorschriften mit den sich aus Absatz 3 ergebenden Abweichungen entsprechend Anwendung.
(3) Wird das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort oder verletzt ein Beisitzer gröblich seine Amtspflichten, so kann ihn die zuständige Arbeitsbehörde seines Amtes entheben. Über die Berechtigung zur Ablehnung des Beisitzeramtes entscheidet die zuständige Arbeitsbehörde.	(3) Wird das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort oder verletzt ein Beisitzer gröblich seine Amtspflichten, so kann ihn die zuständige Arbeitsbehörde seines Amtes entheben. Über die Berechtigung zur Ablehnung des Beisitzeramtes entscheidet die zuständige Arbeitsbehörde.
(4) Das Amt des Beisitzers ist ein Ehrenamt. Die Beisitzer erhalten eine angemessene Entschädigung für den ihnen aus der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit erwachsenden Verdienstausfall und Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten entsprechend den für die Beisitzer bei den Arbeitsgerichten geltenden Vorschriften. Die Entschädigung und die erstattungsfähigen Fahrkosten setzt im Einzelfall der Vorsitzende des Heimarbeitsausschusses fest.	(4) Das Amt des Beisitzers ist ein Ehrenamt. Die Beisitzer erhalten eine angemessene Entschädigung für den ihnen aus der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit erwachsenden Verdienstausfall und Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten entsprechend den für die Beisitzer bei den Arbeitsgerichten geltenden Vorschriften. Die Entschädigung und die erstattungsfähigen Fahrkosten setzt im Einzelfall der Vorsitzende des Heimarbeitsausschusses fest.
Dritter Abschnitt Allgemeine Schutzvorschriften	**Dritter Abschnitt** Allgemeine Schutzvorschriften
§ 6 Listenführung	§ 6 Listenführung
Wer Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, hat jeden, den er mit Heimarbeit beschäftigt oder dessen er sich zur Weitergabe von Heimarbeit bedient, in	Wer Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, hat jeden, den er mit Heimarbeit beschäftigt oder dessen er sich zur Weitergabe von Heimarbeit bedient, in

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
Listen auszuweisen. Die Listen sind in den Ausgaberäumen an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. Abschriften sind jährlich der Obersten Arbeitsbehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Stelle einzusenden; die zuständigen Gewerkschaften und Vereinigungen der Auftraggeber sind berechtigt, in die Abschriften Einblick zu nehmen.	Listen auszuweisen. Die Listen sind in den Ausgaberäumen an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. **Je drei** Abschriften sind **halb**jährlich der Obersten Arbeitsbehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Stelle einzusenden. **Die Oberste Arbeitsbehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Stelle leitet je eine Abschrift der** zuständigen Gewerkschaft und der zuständigen Vereinigung der Auftraggeber **zu.**
§ 7	§ 7
Anzeige bei erstmaliger Ausgabe von Heimarbeit Wer erstmalig Personen mit Heimarbeit beschäftigen will, hat dies der Obersten Arbeitsbehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Stelle mitzuteilen; die zuständigen Gewerkschaften und Vereinigungen der Auftraggeber sind berechtigt, Auskunft über diese Mitteilungen zu verlangen.	Anzeige bei erstmaliger Ausgabe von Heimarbeit Wer erstmalig Personen mit Heimarbeit beschäftigen will, hat dies der Obersten Arbeitsbehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Stelle mitzuteilen. **Der Mitteilung sind zwei Abschriften beizufügen; § 6 Satz 4 gilt entsprechend.**
§ 8	§ 8
Entgeltverzeichnisse	unverändert
(1) Wer Heimarbeit ausgibt oder abnimmt, hat in den Räumen der Ausgabe und Abnahme Entgeltverzeichnisse und Nachweise über die sonstigen Vertragsbedingungen offen auszulegen. Soweit Musterbücher Verwendung finden, sind sie den Entgeltverzeichnissen beizufügen. Wird Heimarbeit den Beschäftigten in die Wohnung oder Betriebsstätte gebracht, so hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, daß das Entgeltverzeichnis zur Einsichtnahme vorgelegt wird.	
(2) Die Entgeltverzeichnisse müssen die Entgelte für jedes einzelne Arbeitsstück enthalten. Die Preise für mitzuliefernde Roh- und Hilfsstoffe sind besonders auszuweisen. Können die Entgelte für das einzelne Arbeitsstück nicht aufgeführt werden, so ist eine zuverlässige und klare Berechnungsgrundlage einzutragen.	
(3) Bei Vorliegen einer Entgeltregelung gemäß den §§ 17 bis 19 ist diese auszulegen. Hierbei ist für die Übersichtlichkeit dadurch zu sorgen, daß nur der Teil der Entgeltregelung ausgelegt wird, der für die Beschäftigten in Betracht kommt.	
(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für neue Muster, die als Einzelstücke erst auszuarbeiten sind.	
§ 9	§ 9
Entgeltbelege	Entgeltbelege
(1) Wer Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, hat den Personen, welche die Arbeit entgegennehmen, auf seine Kosten Entgeltbücher für jeden Beschäf-	(1) Wer Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, hat den Personen, welche die Arbeit entgegenehmen, auf seine Kosten Entgeltbücher für jeden Beschäf-

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
tigten (§ 1 Absätze 1 und 2) auszuhändigen. In die Entgeltbücher, die bei den Beschäftigten verbleiben, sind bei jeder Ausgabe und Abnahme von Arbeit ihre Art und ihr Umfang, die Entgelte und die Tage der Ausgabe und der Lieferung einzutragen. Diese Vorschrift gilt nicht für neue Muster, die als Einzelstücke erst auszuarbeiten sind.	tigten (§ 1 Absätze 1 und 2) auszuhändigen. In die Entgeltbücher, die bei den Beschäftigten verbleiben, sind bei jeder Ausgabe und Abnahme von Arbeit ihre Art und ihr Umfang, die Entgelte und die Tage der Ausgabe und der Lieferung einzutragen. Diese Vorschrift gilt nicht für neue Muster, die als Einzelstücke erst auszuarbeiten sind.
(2) Anstelle von Entgeltbüchern (Absatz 1) können auch Entgelt- oder Arbeitszettel mit den zu einer ordnungsmäßigen Sammlung geeigneten Heften ausgegeben werden, falls die Oberste Arbeitsbehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Stelle dieses genehmigt hat.	(2) Anstelle von Entgeltbüchern (Absatz 1) können auch Entgelt- oder Arbeitszettel mit den zu einer ordnungsmäßigen Sammlung geeigneten Heften ausgegeben werden, falls die Oberste Arbeitsbehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Stelle dieses **nach Anhörung des Heimarbeitsausschusses** genehmigt hat.
(3) Die in Heimarbeit Beschäftigten haben für die ordnungsmäßige Aufbewahrung der Entgeltbelege zu sorgen. Sie haben sie den von der Obersten Arbeitsbehörde des Landes bestimmten Stellen auf Verlangen vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt auch für die Auftraggeber, in deren Händen sich die Entgeltbelege befinden.	(3) Die in Heimarbeit Beschäftigten haben für die ordnungsmäßige Aufbewahrung der Entgeltbelege zu sorgen. Sie haben sie den von der Obersten Arbeitsbehörde des Landes bestimmten Stellen auf Verlangen vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt auch für die Auftraggeber, in deren Händen sich die Entgeltbelege befinden.
Vierter Abschnitt	**Vierter Abschnitt**
Arbeitszeitschutz	Arbeitszeitschutz
§ 10	§ 10
Schutz vor Zeitversäumnis	unverändert
Wer Heimarbeit ausgibt oder abnimmt, hat dafür zu sorgen, daß unnötige Zeitversäumnis bei der Ausgabe oder Abnahme vermieden wird. Die Oberste Arbeitsbehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Stelle kann im Benehmen mit dem Heimarbeitsausschuß die zur Vermeidung unnötiger Zeitversäumnis bei der Abfertigung erforderlichen Maßnahmen anordnen. Bei Anordnungen gegenüber einem einzelnen Auftraggeber kann die Beteiligung des Heimarbeitsausschusses unterbleiben.	
§ 11	§ 11
Verteilung der Heimarbeit	Verteilung der Heimarbeit
(1) Wer Heimarbeit an mehrere in Heimarbeit Beschäftigte ausgibt, soll die Arbeitsmenge auf die Beschäftigten gleichmäßig unter Berücksichtigung ihrer und ihrer Mitarbeiter Leistungsfähigkeit verteilen.	(1) Wer Heimarbeit an mehrere in Heimarbeit Beschäftigte ausgibt, soll die Arbeitsmenge auf die Beschäftigten gleichmäßig unter Berücksichtigung ihrer und ihrer Mitarbeiter Leistungsfähigkeit verteilen.
(2) Der Heimarbeitsausschuß kann zur Beseitigung von Mißständen, die durch ungleichmäßige Verteilung der Heimarbeit entstehen, für einzelne Gewerbezweige oder Arten von Heimarbeit die Arbeitsmenge festsetzen, die für einen bestimmten Zeitraum auf einen Entgeltbeleg (§ 9) ausgegeben	(2) Der Heimarbeitsausschuß kann zur Beseitigung von Mißständen, die durch ungleichmäßige Verteilung der Heimarbeit entstehen, für einzelne Gewerbezweige oder Arten von Heimarbeit die Arbeitsmenge festsetzen, die für einen bestimmten Zeitraum auf einen Entgeltbeleg (§ 9) ausgegeben

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
werden darf. Die Arbeitsmenge ist so zu bemessen, daß sie durch eine vollwertige Arbeitskraft ohne Hilfskräfte in der für vergleichbare Betriebsarbeiter üblichen Arbeitszeit bewältigt werden kann. Für jugendliche Heimarbeiter ist die Arbeitsmenge gesondert festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt durch widerrufliche Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten. Sie ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und bedarf der Zustimmung der zuständigen Arbeitsbehörde und der Veröffentlichung im Wortlaut an der von der zuständigen Arbeitsbehörde bestimmten Stelle. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn in ihr nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Vorschriften des § 8 Absatz 1 über die Auslegung und Vorlegung von Entgeltverzeichnissen gelten entsprechend.	werden darf. Die Arbeitsmenge ist so zu bemessen, daß sie durch eine vollwertige Arbeitskraft ohne Hilfskräfte in der für vergleichbare Betriebsarbeiter üblichen Arbeitszeit bewältigt werden kann. Für jugendliche Heimarbeiter ist **eine** Arbeitsmenge festzusetzen, **die von vergleichbaren jugendlichen Betriebsarbeitern in der für sie üblichen Arbeitszeit bewältigt werden kann.** Die Festsetzung erfolgt durch widerrufliche Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten. Sie ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und bedarf der Zustimmung der zuständigen Arbeitsbehörde und der Veröffentlichung im Wortlaut an der von der zuständigen Arbeitsbehörde bestimmten Stelle. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn in ihr nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Vorschriften des § 8 Absatz 1 über die Auslegung und Vorlegung von Entgeltverzeichnissen gelten entsprechend.
(3) Soweit für einzelne Gewerbezweige oder Arten von Heimarbeit Bestimmungen nach Absatz 2 getroffen sind, darf an einen in Heimarbeit Beschäftigten eine größere Menge nicht ausgegeben werden. Die Ausgabe einer größeren Menge ist zulässig, wenn Hilfskräfte (Familienangehörige oder fremde Hilfskräfte) zur Mitarbeit herangezogen werden. Für diese Hilfskräfte sind dann weitere Entgeltbelege nach § 9 auszustellen.	(3) Soweit für einzelne Gewerbezweige oder Arten von Heimarbeit Bestimmungen nach Absatz 2 getroffen sind, darf an einen in Heimarbeit Beschäftigten eine größere Menge nicht ausgegeben werden. Die Ausgabe einer größeren Menge ist zulässig, wenn Hilfskräfte (Familienangehörige oder fremde Hilfskräfte) zur Mitarbeit herangezogen werden. Für diese Hilfskräfte sind dann weitere Entgeltbelege nach § 9 auszustellen.
(4) Aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn nach Auskunft des Arbeitsamtes geeignete unbeschäftigte Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind oder wenn besondere persönliche Verhältnisse eines in Heimarbeit Beschäftigten es rechtfertigen, kann der Vorsitzende des Heimarbeitsausschusses einem Auftraggeber die Ausgabe größerer Arbeitsmengen auf einen Entgeltbeleg gestatten. Die Erlaubnis kann jeweils nur für einen bestimmten Zeitraum, der sechs Monate nicht überschreiten darf, erteilt werden.	(4) Aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn nach Auskunft des Arbeitsamtes geeignete unbeschäftigte Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind oder wenn besondere persönliche Verhältnisse eines in Heimarbeit Beschäftigten es rechtfertigen, kann der Vorsitzende des Heimarbeitsausschusses einem Auftraggeber die Ausgabe größerer Arbeitsmengen auf einen Entgeltbeleg gestatten. Die Erlaubnis kann jeweils nur für einen bestimmten Zeitraum, der sechs Monate nicht überschreiten darf, erteilt werden.
Fünfter Abschnitt	**Fünfter Abschnitt**
Gefahrenschutz	Gefahrenschutz
(Arbeitsschutz und öffentlicher Gesundheitsschutz)	(Arbeitsschutz und öffentlicher Gesundheitsschutz)
§ 12	§ 12
Grundsätze des Gefahrenschutzes	unverändert
(1) Die Arbeitsstätten der in Heimarbeit Beschäftigten müssen so beschaffen, eingerichtet und gehalten sein und Heimarbeit muß so ausgeführt werden, daß, soweit es die Natur der Beschäftigung ge-	

stattet, keine Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Beschäftigten und ihrer Mitarbeiter oder für die öffentliche Gesundheit im Sinne des § 14 entstehen.

(2) Werden von Hausgewerbetreibenden oder Gleichgestellten fremde Hilfskräfte beschäftigt, so gelten auch die sonstigen Vorschriften über den Betriebsschutz und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen des Arbeitgebers seinen Arbeitnehmern gegenüber.

§ 13

Arbeitsschutz

(1) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates für einzelne Gewerbezweige oder bestimmte Arten von Beschäftigungen oder Arbeitsstätten Rechtsverordnungen zur Durchführung des Arbeitsschutzes durch die in Heimarbeit Beschäftigten und ihre Auftraggeber erlassen.

(2) Das Gewerbeaufsichtsamt kann für einzelne Arbeitsstätten Verfügungen zur Durchführung des Arbeitsschutzes treffen.

(3) Gegen Verfügungen des Gewerbeaufsichtsamtes ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig.

(4) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates Heimarbeit, die mit erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Beschäftigten verbunden ist, durch Rechtsverordnung verbieten.

§ 13

unverändert

§ 14

Schutz der öffentlichen Gesundheit

(1) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates für einzelne Gewerbezweige oder bestimmte Arten von Beschäftigungen oder Arbeitsstätten Rechtsverordnungen zum Schutze der Öffentlichkeit gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten und gegen Gefahren, die beim Verkehr mit Arznei-, Heil- und Betäubungsmitteln, Giften, Lebens- und Genußmitteln sowie Bedarfsgegenständen entstehen können, erlassen.

(2) Die Polizeibehörde kann im Benehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt und dem Gesundheitsamt für einzelne Arbeitsstätten Verfügungen zur Durchführung des öffentlichen Gesundheitsschutzes im Sinne des Absatzes 1 treffen, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Gesundheit, die sich bei der Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung von Lebens- und Genußmitteln ergeben.

§ 14

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
(3) Gegen Verfügungen der Polizeibehörde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig.	
(4) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates Heimarbeit, die mit erheblichen Gefahren für die öffentliche Gesundheit im Sinne des Absatzes 1 verbunden ist, durch Rechtsverordnung verbieten.	
§ 15	§ 15
Anzeigepflicht	unverändert
Wer Heimarbeit ausgibt, für die zur Durchführung des Gefahrenschutzes besondere Vorschriften gelten, hat dem Gewerbeaufsichtsamt und der Polizeibehörde Namen und Arbeitsstätte der von ihm mit Heimarbeit Beschäftigten anzuzeigen.	
§ 16	§ 16
Durchführungspflicht	unverändert
Zur Durchführung des Gefahrenschutzes erforderliche Maßnahmen, die sich auf Räume oder Betriebseinrichtungen beziehen, hat derjenige auszuführen, der die Räume oder Betriebseinrichtungen unterhält.	
Sechster Abschnitt	**Sechster Abschnitt**
Entgeltregelung	Entgeltregelung
§ 17	§ 17
Tarifverträge, Entgeltregelungen	unverändert
(1) Als Tarifverträge gelten auch schriftliche Vereinbarungen zwischen Gewerkschaften einerseits und Auftraggebern oder deren Vereinigungen andererseits über Inhalt, Abschluß oder Beendigung von Vertragsverhältnissen der in Heimarbeit Beschäftigten oder Gleichgestellten mit ihren Auftraggebern.	
(2) Entgeltregelungen im Sinne dieses Gesetzes sind Tarifverträge und bindende Festsetzungen (§ 19) sowie weitergeltende Tarifordnungen.	
§ 18	§ 18
Aufgaben des Heimarbeitsausschusses auf dem Gebiete der Entgeltregelung	Aufgaben des Heimarbeitsausschusses auf dem Gebiete der Entgeltregelung
Der Heimarbeitsausschuß hat die Aufgaben:	Der Heimarbeitsausschuß hat die Aufgaben:
1. auf das Zustandekommen von Tarifverträgen hinzuwirken;	a) auf das Zustandekommen von Tarifverträgen hinzuwirken;

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
2. zur Vermeidung und Beendigung von Gesamtstreitigkeiten zwischen den in § 17 Absatz 1 genannten Parteien diesen auf Antrag einer Partei Vorschläge für den Abschluß eines Tarifvertrages zu unterbreiten; wird ein schriftlich abgefaßter Vorschlag von allen Parteien durch Erklärung gegenüber dem Heimarbeitsausschuß angenommen, so hat er die Wirkung eines Tarifvertrages;	b) zur Vermeidung und Beendigung von Gesamtstreitigkeiten zwischen den in § 17 Absatz 1 genannten Parteien diesen auf Antrag einer Partei Vorschläge für den Abschluß eines Tarifvertrages zu unterbreiten; wird ein schriftlich abgefaßter Vorschlag von allen Parteien durch Erklärung gegenüber dem Heimarbeitsausschuß angenommen, so hat er die Wirkung eines Tarifvertrages;
3. bindende Festsetzungen für Entgelte und sonstige Vertragsbedingungen nach Maßgabe des § 19 zu treffen.	c) bindende Festsetzungen für Entgelte und sonstige Vertragsbedingungen nach Maßgabe des § 19 zu treffen.
§ 19	§ 19
Bindende Festsetzungen	Bindende Festsetzungen
(1) Bestehen Gewerkschaften oder Vereinigungen der Auftraggeber für den Zuständigkeitsbereich eines Heimarbeitsausschusses nicht oder umfassen sie nur eine Minderheit der Beteiligten, so kann der Heimarbeitsausschuß nach Anhörung der Beteiligten Entgelte und sonstige Vertragsbedingungen mit bindender Wirkung für alle Beteiligten festsetzen, wenn Heimarbeit in nennenswertem Umfange geleistet wird und unzulängliche Entgelte gezahlt werden.	(1) Bestehen Gewerkschaften oder Vereinigungen der Auftraggeber für den Zuständigkeitsbereich eines Heimarbeitsausschusses nicht oder umfassen sie nur eine Minderheit der Beteiligten, so kann der Heimarbeitsausschuß nach Anhörung der Beteiligten Entgelte und sonstige Vertragsbedingungen mit bindender Wirkung für alle Beteiligten festsetzen, wenn Heimarbeit in nennenswertem Umfange geleistet wird und unzulängliche Entgelte gezahlt werden.
(2) Die bindende Festsetzung bedarf der Zustimmung der zuständigen Arbeitsbehörde und der Veröffentlichung im Wortlaut an der von der zuständigen Arbeitsbehörde bestimmten Stelle. Ihr persönlicher Geltungsbereich ist unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 1 zu bestimmen. Die bindende Festsetzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn in ihr nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Sie hat die Wirkung eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrages und ist in das beim Bundesminister für Arbeit geführte Tarifregister einzutragen.	(2) Die bindende Festsetzung bedarf der Zustimmung der zuständigen Arbeitsbehörde und der Veröffentlichung im Wortlaut an der von der zuständigen Arbeitsbehörde bestimmten Stelle. Ihr persönlicher Geltungsbereich ist unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 1 zu bestimmen. Die bindende Festsetzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn in ihr nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Sie hat die Wirkung eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrages und ist in das beim Bundesminister für Arbeit geführte Tarifregister einzutragen.
(3) Soweit sich aus den Absätzen 1 und 2 sowie aus dem Fehlen der Vertragsparteien nicht etwas anderes ergibt, gelten für die bindende Festsetzung die Vorschriften des Tarifvertragsgesetzes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 9. April 1949 (WiGBl. S. 55) über den Tarifvertrag sinngemäß.	(3) Soweit sich aus den Absätzen 1 und 2 sowie aus dem Fehlen der Vertragsparteien nicht etwas anderes ergibt, gelten für die bindende Festsetzung die **gesetzlichen** Vorschriften über den Tarifvertrag sinngemäß.
(4) Der Heimarbeitsausschuß kann nach Anhörung der Beteiligten bindende Festsetzungen ändern oder aufheben. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.	(4) Der Heimarbeitsausschuß kann nach Anhörung der Beteiligten bindende Festsetzungen ändern oder aufheben. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
§ 20	§ 20
Art der Entgelte	unverändert
Die Entgelte für Heimarbeit sind in der Regel als Stückentgelte, und zwar möglichst auf der Grundlage von Stückzeiten zu regeln. Ist dieses nicht mög-	

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
lich, so sind Zeitentgelte festzusetzen, die der Stückentgeltberechnung im Einzelfall zugrundegelegt werden können.	
§ 21	§ 21
Entgeltregelung für Zwischenmeister, Mithaftung des Auftraggebers	Entgeltregelung für Zwischenmeister, Mithaftung des Auftraggebers
(1) Für Zwischenmeister, die nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 den in Heimarbeit Beschäftigten gleichgestellt sind, können im Verhältnis zu ihren Auftraggebern durch Entgeltregelungen gemäß den §§ 17 bis 19 Zuschläge festgelegt werden.	(1) Für Zwischenmeister, die nach § 1 Absatz 2 **Buchstabe d** den in Heimarbeit Beschäftigten gleichgestellt sind, können im Verhältnis zu ihren Auftraggebern durch Entgeltregelungen gemäß den §§ 17 bis 19 Zuschläge festgelegt werden.
(2) Zahlt ein Auftraggeber an einen Zwischenmeister ein Entgelt, von dem er weiß oder den Umständen nach wissen muß, daß es zur Zahlung der in der Entgeltregelung festgelegten Entgelte an die Beschäftigten nicht ausreicht, oder zahlt er an einen Zwischenmeister, dessen Unzuverlässigkeit er kennt oder kennen muß, so haftet er neben dem Zwischenmeister für diese Entgelte.	(2) Zahlt ein Auftraggeber an einen Zwischenmeister ein Entgelt, von dem er weiß oder den Umständen nach wissen muß, daß es zur Zahlung der in der Entgeltregelung festgelegten Entgelte an die Beschäftigten nicht ausreicht, oder zahlt er an einen Zwischenmeister, dessen Unzuverlässigkeit er kennt oder kennen muß, so haftet er neben dem Zwischenmeister für diese Entgelte.
§ 22	§ 22
Mindestarbeitsbedingungen für fremde Hilfskräfte	unverändert
(1) Für fremde Hilfskräfte, die von Hausgewerbetreibenden oder Gleichgestellten beschäftigt werden, können Mindestarbeitsbedingungen festgesetzt werden. Voraussetzung ist, daß die Entgelte der Hausgewerbetreibenden oder Gleichgestellten durch eine Entgeltregelung (§§ 17 bis 19) festgelegt sind.	
(2) Für die Festsetzung gilt § 19 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Heimarbeitsausschüsse Entgeltausschüsse für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit treten.	
(3) Die Entgeltausschüsse werden im Bedarfsfalle durch die zuständige Arbeitsbehörde errichtet. Für ihre Zusammensetzung und das Verfahren vor ihnen gelten § 4 Absätze 2 und 3 und § 5 entsprechend. Die Beisitzer sind aus Kreisen der beteiligten Arbeitnehmer einerseits sowie der Hausgewerbetreibenden und Gleichgestellten andererseits auf Grund von Vorschlägen der zuständigen Gewerkschaften und Vereinigungen der Hausgewerbetreibenden oder Gleichgestellten, soweit solche nicht bestehen oder keine Vorschläge einreichen, nach Anhörung der Beteiligten jeweils zu berufen.	
Siebenter Abschnitt	**Siebenter Abschnitt**
Entgeltschutz	Entgeltschutz
§ 23	§ 23
Entgeltprüfung	unverändert
(1) Die Oberste Arbeitsbehörde des Landes hat für eine wirksame Überwachung der Entgelte durch Entgeltprüfer Sorge zu tragen.	

(2) Die Entgeltprüfer haben die Innehaltung der Vorschriften des Dritten Abschnittes dieses Gesetzes und der gemäß den §§ 17 bis 19, 21 und 22 geregelten Entgelte zu überwachen sowie auf Antrag bei der Errechnung der Stückentgelte Berechnungshilfe zu leisten.

(3) Die Oberste Arbeitsbehörde des Landes kann die Aufgaben der Entgeltprüfer anderen Stellen übertragen, insbesondere für Bezirke, in denen Heimarbeit nur in geringem Umfange geleistet wird.

§ 24

Aufforderung zur Nachzahlung der Minderbeträge

Hat ein Auftraggeber oder Zwischenmeister einem in Heimarbeit Beschäftigten oder einem Gleichgestellten ein Entgelt gezahlt, das niedriger ist als das in einer Entgeltregelung gemäß den §§ 17 bis 19 festgesetzte, so kann ihn die Oberste Arbeitsbehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Stelle auffordern, innerhalb einer in der Aufforderung festzusetzenden Frist den Minderbetrag nachzuzahlen und den Zahlungsnachweis vorzulegen.

§ 24

unverändert

§ 25

Klagebefugnis der Länder

Das Land, vertreten durch die Oberste Arbeitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, kann im eigenen Namen den Anspruch auf Nachzahlung des Minderbetrages an den Berechtigten gerichtlich geltend machen. Das Urteil wirkt auch für und gegen den in Heimarbeit Beschäftigten oder den Gleichgestellten.

§ 25

unverändert

§ 26

Entgeltschutz für fremde Hilfskräfte

(1) Hat ein Hausgewerbetreibender oder Gleichgestellter einer fremden Hilfskraft ein Entgelt gezahlt, das niedriger ist als das durch Mindestarbeitsbedingungen (§ 22) festgesetzte, so gelten die Vorschriften der §§ 24 und 25 über die Aufforderung zur Nachzahlung der Minderbeträge und über die Klagebefugnis der Länder sinngemäß.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein Hausgewerbetreibender oder Gleichgestellter eine fremde Hilfskraft nicht nach der einschlägigen tariflichen Regelung entlohnt. Voraussetzung ist, daß die Entgelte des Hausgewerbetreibenden oder Gleichgestellten durch eine Entgeltregelung (§§ 17 bis 19) festgelegt sind.

§ 26

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
§ 27	§ 27
Pfändungsschutz	unverändert
Für das Entgelt, das den in Heimarbeit Beschäftigten oder den Gleichgestellten gewährt wird, gelten die Vorschriften über den Pfändungsschutz für Vergütungen, die auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geschuldet werden, entsprechend.	
Achter Abschnitt	**Achter Abschnitt**
Auskunftspflicht über Entgelte	Auskunftspflicht über Entgelte
§ 28	§ 28
Auftraggeber, Zwischenmeister, Beschäftigte und fremde Hilfskräfte haben den mit der Entgeltfestsetzung oder Entgeltprüfung beauftragten Stellen auf Verlangen Auskunft über alle die Entgelte berührenden Fragen zu erteilen und hierbei auch außer den Entgeltbelegen (§ 9) Arbeitsstücke, Stoffproben und sonstige Unterlagen für die Entgeltfestsetzung oder Entgeltprüfung vorzulegen. Die mit der Entgeltfestsetzung beauftragten Stellen können Erhebungen über Arbeitszeiten für einzelne Arbeitsstücke anstellen oder anstellen lassen.	unverändert
	Neunter Abschnitt
	Kündigung
	§ 29 (neu)
	(1) Ein Auftraggeber oder Zwischenmeister kann das Beschäftigungsverhältnis eines Heimarbeiters, den er mindestens ein Jahr ausschließlich oder überwiegend beschäftigt hat, nur mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen lösen, wenn der Heimarbeiter seinen Lebensunterhalt überwiegend aus dem Beschäftigungsverhältnis bezieht. Dies gilt nicht, wenn ein Grund vorliegt, der zur Lösung des Arbeitsverhältnisses eines vergleichbaren Betriebsarbeiters ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen würde.
	(2) Für die Kündigungsfrist hat der Heimarbeiter auch bei Ausgabe einer geringeren Arbeitsmenge Anspruch auf Arbeitsentgelt in Höhe von einem Zwölftel des Gesamtbetrages, den er in den der Kündigung vorausgehenden vierundzwanzig Wochen als Entgelt erhalten hat.
	(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Auftraggeber oder Zwischenmeister die Arbeitsmenge, die er mindestens ein Jahr regelmäßig an einen Heimarbeiter, auf den die Voraussetzungen des Absatzes 1 zutreffen, ausgegeben hat, um min-

Entwurf

Neunter Abschnitt

Strafen, Ausgabeverbot

§ 29

Übertretungen

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift über Listenführung (§ 6), Offenlegung der Entgeltverzeichnisse (§ 8), Entgeltbelege (§ 9) oder Auskunftspflicht über Entgelte (§ 28) zuwiderhandelt;
2. einer Anordnung zum Schutze der Heimarbeiter vor Zeitversäumnis (§ 10) oder einer Regelung zur Verteilung der Heimarbeit (§ 11 Absatz 2) zuwiderhandelt;
3. es unterläßt, die Verrichtung von Heimarbeit anzuzeigen, die anzeigepflichtig ist (§§ 7 und 15);
4. als in Heimarbeit Beschäftigter oder Gleichgestellter duldet, daß ein mitarbeitender Familienangehöriger einer zur Durchführung des Gefahrenschutzes für bestimmte Zweige der Heimarbeit oder für bestimmte Arten von Beschäftigungen oder Arbeitsstätten erlassenen Vorschrift (§§ 13, 14, 34 Absatz 2 Satz 2) oder einer auf Grund des § 13 Absatz 2 oder des § 14 Absatz 2 getroffenen Verfügung zuwiderhandelt.

§ 30

Vergehen

(1) Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer zur Durchführung des Gefahrenschutzes für bestimmte Zweige der Heimarbeit oder für bestimmte Arten von Beschäftigungen oder Arbeitsstätten erlassenen Vorschrift (§§ 13, 14, 34 Absatz 2 Satz 2) oder einer auf Grund des § 13 Absatz 2 oder des § 14 Absatz 2 getroffenen Verfügung zuwiderhandelt;
2. der Aufforderung der Obersten Arbeitsbehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Stelle zur Nachzahlung von Minderbeträgen (§ 24) wiederholt nicht nachkommt;

Beschlüsse des 20. Ausschusses

destens die Hälfte verringert, es sei denn, daß die Verringerung auf einer Festsetzung gemäß § 11 Absatz 2 beruht.

Zehnter Abschnitt

Strafen, Ausgabeverbot

§ 30

Übertretungen

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) einer Vorschrift über Listenführung (§ 6), Offenlegung der Entgeltverzeichnisse (§ 8), Entgeltbelege (§ 9) oder Auskunftspflicht über Entgelte (§ 28) zuwiderhandelt;
b) einer Anordnung zum Schutze der Heimarbeiter vor Zeitversäumnis (§ 10) oder einer Regelung zur Verteilung der Heimarbeit (§ 11 Absatz 2) zuwiderhandelt;
c) es unterläßt, die Verrichtung von Heimarbeit anzuzeigen, die anzeigepflichtig ist (§§ 7 und 15);
d) als in Heimarbeit Beschäftigter oder Gleichgestellter duldet, daß ein mitarbeitender Familienangehöriger einer zur Durchführung des Gefahrenschutzes für bestimmte Zweige der Heimarbeit oder für bestimmte Arten von Beschäftigungen oder Arbeitsstätten erlassenen Vorschrift (§§ 13, 14, 35 Absatz 2 Satz 2) oder einer auf Grund des § 13 Absatz 2 oder des § 14 Absatz 2 getroffenen Verfügung zuwiderhandelt.

§ 31

Vergehen

(1) Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark wird bestraft, wer vorsätzlich und aus Gewinnsucht oder in der Absicht, den in Heimarbeit Beschäftigten Schaden zuzufügen, eine der in § 30 Buchstaben a bis c bezeichneten Handlungen begeht.

(2) Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) einer zur Durchführung des Gefahrenschutzes für bestimmte Zweige der Heimarbeit oder für bestimmte Arten von Beschäftigungen oder Arbeitsstätten erlassenen Vorschrift (§§ 13, 14, 35 Absatz 2 Satz 2) oder einer auf Grund des § 13 Absatz 2 oder des § 14 Absatz 2 getroffenen Verfügung zuwiderhandelt;
b) der Aufforderung der Obersten Arbeitsbehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Stelle zur Nachzahlung von Minderbeträgen (§ 24) wiederholt nicht nachkommt;

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
3. von der Obersten Arbeitsbehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Stelle wiederholt zur Nachzahlung von Minderbeträgen (§ 24) aufgefordert, diese nachzahlt, jedoch weiter zu niedrige Entgelte zahlt.	c) von der Obersten Arbeitsbehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Stelle wiederholt zur Nachzahlung von Minderbeträgen (§ 24) aufgefordert, diese nachzahlt, jedoch weiter zu niedrige Entgelte zahlt.
(2) Mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig unlautere Handlungen gegenüber der Obersten Arbeitsbehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Stelle begeht, um sich der Pflicht zur Nachzahlung von Minderbeträgen (§ 24) zu entziehen.	(3) Mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig unlautere Handlungen gegenüber der Obersten Arbeitsbehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Stelle begeht, um sich der Pflicht zur Nachzahlung von Minderbeträgen (§ 24) zu entziehen.
(3) Bei der Bemessung der Strafe ist das wirtschaftliche Interesse des Täters an der Zuwiderhandlung, in den in Absatz 1 Nummern 2 und 3 und Absatz 2 genannten Fällen insbesondere die Höhe der Minderbeträge zu berücksichtigen.	(4) Bei der Bemessung der Strafe ist das wirtschaftliche Interesse des Täters an der Zuwiderhandlung, in den in Absatz 2 **Buchstaben b und c** und Absatz 3 genannten Fällen insbesondere die Höhe der Minderbeträge zu berücksichtigen.
§ 31	§ 32
Verbot der Ausgabe von Heimarbeit	Verbot der Ausgabe von Heimarbeit
(1) Die Oberste Arbeitsbehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Stelle kann einer Person, die in den letzten fünf Jahren wiederholt wegen Verstoßes gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gesetzes über die Heimarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2145) rechtskräftig verurteilt worden ist, die Ausgabe oder Weitergabe von Heimarbeit verbieten.	(1) Die Oberste Arbeitsbehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Stelle kann einer Person, die in den letzten fünf Jahren wiederholt wegen Verstoßes gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gesetzes über die Heimarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2145) rechtskräftig verurteilt worden ist, die Ausgabe oder Weitergabe von Heimarbeit verbieten.
(2) Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem nach Absatz 1 ergangenen Verbot zuwiderhandelt. Der § 30 Absatz 3 findet entsprechend Anwendung.	(2) Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem nach Absatz 1 ergangenen Verbot zuwiderhandelt. Der § 31 Absatz 4 findet entsprechend Anwendung.
Zehnter Abschnitt	**Elfter Abschnitt**
Schlußvorschriften	Schlußvorschriften
§ 32	§ 33
Vereinigungen der Hausgewerbetreibenden	Vereinigungen der Hausgewerbetreibenden
Den Gewerkschaften stehen bei Anwendung des § 1 Absatz 5, des § 5 Absatz 1 sowie der §§ 6, 7 und 17 bis 19 Vereinigungen der Hausgewerbetreibenden gleich, die zur Wahrnehmung der Interessen der Hausgewerbetreibenden gegenüber den Auftraggebern berufen sind.	Den Gewerkschaften stehen bei Anwendung des § 1 Absatz 5, des § 5 Absatz 1 sowie der §§ 6, 7 und 17 bis 19 Vereinigungen der Hausgewerbetreibenden gleich, die zur Wahrnehmung der Interessen der Hausgewerbetreibenden gegenüber den Auftraggebern berufen sind.
§ 33	§ 34
Ausführungsvorschriften	Ausführungsvorschriften
(1) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates und nach Anhörung der Spitzenverbände der Gewerkschaften und der Vereini-	(1) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrats und nach Anhörung der Spitzenverbände der Gewerkschaften und der Vereini-

gungen der Arbeitgeber die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen erlassen über

a) das Verfahren bei der Gleichstellung (§ 1 Absätze 2 bis 5);
b) die Errichtung von Heimarbeitsausschüssen und von Entgeltausschüssen für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit und das Verfahren vor ihnen (§§ 4, 5, 11, 18 und 22);
c) Form, Inhalt und Einsendung der Listen (§ 6);
d) Form, Inhalt, Ausgabe und Aufbewahrung von Entgeltbelegen (§ 9).

(2) Der Bundesminister für Arbeit kann mit Zustimmung des Bundesrats und nach Anhörung der Spitzenverbände der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Durchführung dieses Gesetzes erlassen.

§ 34

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung, der § 33 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Gesetz über die Heimarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2145) und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 30. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2152) außer Kraft. Die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung des Gefahrenschutzes erlassenen Verordnungen bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß anstelle der in ihnen erwähnten Vorschriften des Gesetzes über die Heimarbeit in der Fassung vom 30. Oktober 1939 und des Hausarbeitsgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1923 (RGBl. S. 472/730) die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes treten.

gungen der Arbeitgeber die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen erlassen über

a) das Verfahren bei der Gleichstellung (§ 1 Absätze 2 bis 5);
b) die Errichtung von Heimarbeitsausschüssen und von Entgeltausschüssen für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit und das Verfahren vor ihnen (§§ 4, 5, 11,18 und 22);
c) Form, Inhalt und Einsendung der Listen (§ 6);
d) Form, Inhalt, Ausgabe und Aufbewahrung von Engeltbelegen (§ 9).

(2) Der Bundesminister für Arbeit kann mit Zustimmung des Bundesrats und nach Anhörung der Spitzenverbände der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Durchführung dieses Gesetzes erlassen.

§ 35

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung, der § 34 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Gesetz über die Heimarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2145) und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 30. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2152) außer Kraft. Die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung des Gefahrenschutzes erlassenen Verordnungen bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß anstelle der in ihnen erwähnten Vorschriften des Gesetzes über die Heimarbeit in der Fassung vom 30. Oktober 1939 und des Hausarbeitsgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1923 (RGBl. S. 472/730) die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes treten.